

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG****Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 14  
Postfach 2  
1015 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zi. ....	3 - GE/1998
Datum: 13. FEB. 1998	
Verteilt 16.2.98	

Beilagen

LAD1-VD-7205/38

*Dr. Klausgraber*

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug  
9 000 100/5-V/12/97

Bearbeiter (0 27 42) 200  
Mag. Heißenberger

Durchwahl  
2095

Datum  
10. Feb. 1998

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird und begleitende versicherungsaufsichtsrechtliche Maßnahmen für die Einführung des Euro vorgesehen werden (VAG-Novelle 1998)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird und begleitende versicherungsaufsichtsrechtliche Maßnahmen für die Einführung des Euro vorgesehen werden (VAG-Novelle 1998) keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben werden.

Es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:

1. Zu Art. I Z. 12 (§ 47):

Im Abs. 5 3. Satz müßte es statt „Rechts“ richtigerweise „Rechte“ lauten (vgl. § 95 Aktiengesetz 1965).

2. Zu Art. I Z. 36 (§ 73c Abs. 8):

Die Wortfolge „des Aktiengesetzes“ müßte statt durch die Wortfolge „Aktiengesetz 1965“ richtigerweise durch das Wort „Aktiengesetz“ ersetzt werden. Da der derzeitige Gesetzestext die Wortfolge „des Aktiengesetzes 1965“ beinhaltet, ist die Jahreszahl 1965 nicht mehr anzuführen.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach  
zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 3  
Telefax (0 27 42) 200 3610 - Fernschreibnummer 15507 - e-mail post.landnoe@noel.gv.at  
DVR: 0059986

### 3. Zu Art. I Z. 45 (§ 108a Abs. 2):

Für eine klare Abgrenzung zwischen gerichtlich strafbaren Tatbeständen und Verwaltungsstraftatbeständen wäre zu sorgen. Sofern man sich nicht dazu entschließt, die gerichtlich strafbaren Tatbestände und die Verwaltungsstraftatbestände im gleichen Gesetz zu regeln, ist jedenfalls für eine eindeutige Abgrenzung (Subsidiaritätsklausel) zu sorgen. Zur Erzielung einer einwandfreien Abgrenzung wäre die Enumerationsmethode geeignet.

Allgemeine Formulierungen, welche ein bestimmtes Verhalten zur Verwaltungsübertretung erklären und dabei wie im Entwurf die Wortfolge „sofern die Tat nicht dem Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet“ verwenden, sind problematisch. In dem Zusammenhang wird angeregt, die zahlreichen im geltenden Gesetz enthaltenen Subsidiaritätsklauseln ebenfalls zu überprüfen bzw. zu ändern.

### 4. Zu Art. I Z. 49 (§ 119d Abs. 2):

Richtigerweise sollte auf Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates hingewiesen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

LAD1-VD-7205/38

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich  
(zu Händen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

